

Block B – Anlage 4

(Allgemeine Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung)

1 Geographische und Demographische Angaben

1.1 Einwohner und Fläche

Neukirchen-Vluyn liegt am linken Niederrhein und gehört zum Kreis Wesel. Auf einer Fläche von 43,5 km² bietet die Stadt eine attraktive Heimat mit vielfältigen Freizeiteinrichtungen. Durch ihre Lage und die gute Anbindung an die Autobahnen A40 und A57 bildet sie die Verbindung zwischen Niederrhein und der pulsierenden Region Rhein/Ruhr sowie zu den benachbarten Niederlanden und dem Münsterland. Das heutige Stadtgebiet setzt sich aus den Stadtteilen Neukirchen und Vluyn nebst den Ortschaften Niep, Rayen, Dong, Hochkamer und Luit zusammen. Die Einwohnerzahl zum Stand 31.12.2025 beträgt 28.988.

1.2 Wochenmärkte, Veranstaltungen und verkehrliche Besonderheiten im Stadtgebiet

Nachfolgende Wochenmärkte und Veranstaltungen sind bei der Abfuhrplanung zu berücksichtigen:

1. Mittwochs und samstags findet immer ein Wochenmarkt auf dem Platz „Am Markt“ statt.
2. Freitags findet ein Wochenmarkt am Grafschafterplatz und im Ortsteil Vluyn am Vluynner Platz statt.

Rosenmontag: Der Zug findet von 13.00 bis 16.00 Uhr statt. Aufstellung ab 11 Uhr auf dem für sonstigen Verkehr gesperrten Neukirchener Ring. Zugverlauf: Jahnstraße, Nordstraße, Mittelstraße, Hans-Böckler-Straße, Ernst-Moritz-Arndt-Straße, Max- von- Schenkendorf- Straße, Bendschenweg, Hartfeldstraße, Vluynner Südring, Kreisverkehr, Niederrheinallee (Richtung Kulturhalle), Springenweg.

Vluynner Kirmes (Klumpenball) grundsätzlich von Freitag bis Montag nach Pfingsten

Teilspernung folgender Straßen und Plätze ab Mittwoch Abend

- Pastoratstraße (zwischen L140 und Platz am Museum)
- südliche Straßenseite L 140 (zwischen Pastoratstraße und Kreisverkehr Vluynner Südring/ Nordring)
- Vluynner Platz
- Bahnhofstraße (zwischen L 140 und Unterdorf)
- Platz am Museum (Sperrung ab Dienstag Abend, Zeltaufbau)
- Leineweberplatz

Die Niederrheinallee (L140) ist zwischen Trox und Kreisverkehr Vluynner Südring/ Nordring für den Durchgangsverkehr gesperrt. Es bleibt im Bereich der Kirmesbebauung die nördliche Fahrbahnseite für die Feuerwehr und den Rettungsdienst durchgängig. Die Bahnhofstraße ist nur über den Vluynner Südring zu erreichen.

Bei der Abfuhr von sperrigen Abfällen, Altmetallen und Elektro- und Elektronikaltgeräten sind folgende Grundstücke ohne Anmeldung bei jeder Abfuhr anzufahren:

- Städtisches Übergangsheim Am Hugengraben 5 b bis 5 f
- Städtisches Übergangsheim Max-von-Schenkendorf-Straße 10 und 12
- Sozialer Wohnungsbau: Vluynner Nordring 51–57, 82-90
Leibnitzstraße 2-10, Humboldtstraße 6-18
Terniepenweg 61-65, Kiefernweg 1-6, Ulmenweg 2-6

2 Angaben zur Kreislaufwirtschaft

Gemäß der Abfallentsorgungssatzung wird die Einsammlung des Restabfalls alle 14 Tage durchgeführt. Hierbei besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einem fixen 2-wöchentlichen (26 Leerungen) oder 4-wöchentlichem (13 Leerungen) Intervall.

Das Mindestvolumen für einen Einwohner oder Einwohnerequivalent (Gewerbe) beträgt für zwei Wochen 7,5 l, für vier Wochen 15 l. Dabei wird vorausgesetzt, dass eine Biotonne genutzt oder auf dem Grundstück kompostiert wird. Ansonsten verdoppelt sich das Mindestvolumen jeweils.

Die Abfallentsorgungssatzung ist als Anlage 6 beigelegt.

2.1 Mengenstatistik

Fraktion	Juni 2023 - Mai 2024	Juni 2024 - Mai 2025	Juni 2025 - Mai 2026
Restabfall	1932,94	2007,13	1925,34
Bioabfall	5272,56	5059,36	4776,405
PPK (100 %)	1558,68	1467,55	1462,08
Sperrige Abfälle	1093,5	1111,18	1056,01
Schnittgut inkl. Weihnachtsbäume	57,63	58,51	42,71
Altmetalle, Elektro- und Elektronikaltgeräte	50,3	51,29	51,12
Schadstoffe	16,93	14,04	13,39

Angaben in Mg

2.2 Statistik der Säcke

Fraktion	Juni 2023 - Mai 2024	Juni 2024 - Mai 2025	Juni 2025 - Mai 2026
Restabfallsäcke	669	743	987
Windelsäcke	14.206	13.836	14.791

Angaben in Stückzahl

2.3 Behälterstatistik

Mittelwert der Monate Januar bis Mai 2026

Behältergröße	Restabfall	Bioabfall	PPK
40 Liter - 4-wöchentlich	298	-	-
60 Liter - 1-wöchentlich	3	-	-
60 Liter - 2-wöchentlich	380	-	-
60 Liter - 4-wöchentlich	5.454	-	-
80 Liter - 2-wöchentlich	206	-	-
80 Liter - 4-wöchentlich	767	-	-
120 Liter - 1-wöchentlich	-	4.156	-
120 Liter - 2-wöchentlich	248	-	-
120 Liter - 4-wöchentlich	592	-	2.813
240 Liter - 1-wöchentlich	-	3.442	-
240 Liter - 2-wöchentlich	308	-	-
240 Liter - 4-wöchentlich	245	-	5.549
1.100 Liter - 1-wöchentlich	-	25	-
1.100 Liter - 2-wöchentlich	108	-	-
1.100 Liter - 4-wöchentlich	-	-	812

Anzahl der Behälter

2.4 Statistik über Behälterservicevorgänge

Fraktion	Jun - Dez 2023	2024	2025	Jan-Mai 2026
Restabfall 2-Rad-Behälter	325	561	727	336
Restabfall 4-Rad-Behälter	87	26	19	12
Bioabfall 2-Rad-Behälter	335	782	763	325
Bioabfall 4-Rad-Behälter	3	2	3	0
PPK 2-Rad-Behälter	170	386	409	201
PPK 4-Rad-Behälter	53	55	78	31

Anzahl der Vorgänge

2.5 Anmeldungen von sperrigen Abfällen, Metallschrott, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Grüngut

Fraktion	Jun - Dez 2023	2024	2025	Jan-Mai 2026
Grüngut	262	545	536	278
sperrige Abfälle	4.921	8.772	8.378	3.431
Altmetalle, Elektro- und Elektronikaltgeräte	2.484	4.234	4.143	1.744
Abholung E-Schrott vom Baubetriebshof	15	26	25	10
Abholung E-Schrott im "Fullservice"	-	-	9	5

Anzahl der Anmeldungen

2.6 Liste der Standorte der mobilen Schadstoffsammlung an Samstagen

8.00 Uhr bis 8.30 Uhr Rayen, Parkplatz gegenüber Gülixweg
 9.00 Uhr bis 9.30 Uhr Hochkamerstraße/ Ecke Vinnmannsweg
 10.15 Uhr bis 10.45 Uhr Vluyn, Platz am Museum
 11.15 Uhr bis 11.45 Uhr Tersteegenschule II, Parkplatz Wiesfurthstraße
 12.45 Uhr bis 13.15 Uhr Petershof, Glogauer Straße, nahe der Gaststätte Petershof
 13.45 Uhr bis 14.15 Uhr Niep, Raiffeisenmarkt, Hülserstr.
 14.45 Uhr bis 15.15 Uhr Leibnizstraße, Parkplatz gegenüber Kindergarten Hsnr.9

2.7 Stationäre Sammelstelle Schadstoffsammlung

Ortsteil Neukirchen
 Parkplatz Klingerhuf
 Wilhelm-Reuter-Allee
 Standzeit: Samstag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

2.8 Liste der Schadstoffe

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis (ergänzt nach Abfallsatzung des Kreises Wesel)
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
15 01 11*	entfällt
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, (einschließlich Ölfiltern a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind 2
16 01 07*	entfällt
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 06 01*	Bleibatterien, (Autobatterien)
16 06 02*	Ni/Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04*	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 26*	entfällt
20 01 27*	Farbe, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	entfällt
20 01 30*	entfällt
20 01 32*	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, die bisher nicht aufgeführt sind

2.9 Statistik der Schadstoffe aus dem Jahr 2025

AVV	Abfallart	Feb	Mai	Sep	Nov	Gesamt
130205	Altöl					
150110	Verpackungen Spraydosen	92,00	131,00	148,50	94,50	466,00
150110	Verpackungen mit gefährl. Stoffen	48,00	20,00	135,00	69,50	272,50
150202	Ölhaltige Betriebsmittel		8,12	13,00	8,06	29,18
160507	Anorg. Chemikalien	13,70	9,64	12,00	13,12	48,46
160507	Feuerlöscher	44,00	24,00	65,00	56,50	189,50
160508	Org. Chemikalien	38,54	6,22	2,38		47,14
200113	Lösemittel	629,50	1.024,50	1.057,50	805,00	3.516,50
200114	Säuren	33,10	48,16	90,50	29,00	200,76
200115	Laugen	63,00	82,06	78,00	33,94	257,00
200117	Fotochemikalien		3,44	12,46		15,90
200119	Pestizide	54,00	75,82	85,50	65,50	280,82
200121	Quecksilberhaltige Abfälle	1,98	2,44			4,42
200121	Leuchtstoffröhren	102,50	51,50	79,50	76,50	310,00
200127	Anorg. Farben und Lacke	796,00	659,50	1.369,00	617,00	3.441,50
200128	Dispersionsfarben	751,00	1.248,00	985,00	790,00	3.774,00
200132	Arzneimittel / Altmedikamente				8,54	8,54
200133	Bleibatterien	216,50	317,00	259,00	443,50	1.236,00
200134	Trockenzellen (außer 200133)	163,50	186,50	158,50	182,00	690,50
		3.047,32	3.897,90	4.550,84	3.292,66	14.788,72

Angaben in kg

3 Techn. Vorgaben zum Störstoff-Erkennungssystems für die Bioabfallsammlung

3.1 Vorbemerkung

Dem AN steht es frei, ein beliebiges geeignetes Störstoff-Erkennungssystem seiner Wahl anzubieten, sofern die folgenden technischen Mindestbedingungen durch das System erfüllt werden:

- Automatisierte Erkennung von Störstoffen (mindestens Eisen- und Nichteisenmetalle, wünschenswert auch Kunststoffe und sonstige Störstoffe) vor dem Schüttungsvorgang
- Automatische Stopp-Funktion bei der Erkennung von Störstoffen durch das System

3.2 Ausstattung von Fahrzeugen und Disposition

Die für die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen notwendige Hard- und Software hat der AN selbst zu beschaffen und aufrechtzuerhalten. Der AN hat zur Leistungserbringung ein geeignetes und in der Praxis bewährtes System einzusetzen. Dieses muss in jedem Fall kompatibel zu dem ebenfalls vom AN einzusetzenden Behälteridentifikationssystem sein.

Das vom AN einzusetzende System muss folgendermaßen beschaffen sein:

- Das System muss für die Untersuchung aller Bioabfallbehälter im vertragsgegenständlichen Gebiet geeignet sein.
- In den Behältern enthaltene Störstoffe müssen automatisch vor der Entleerung des entsprechenden Behälters in das Sammelfahrzeug erkannt werden.
- Im Falle des Einsatzes eines optischen Systems ist von den erkannten Störstoffen im jeweiligen Bioabfallbehälter ein Bild anzufertigen und dem AG zu übermitteln. Dabei ist sicherzustellen,

dass das Bild zweifelsfrei dem jeweiligen Bioabfallbehälter zugeordnet werden kann.

- Das Störstoff-Erkennungssystem muss individuell einstellbar sein. Der AG entscheidet, mit welchen Einstellungen das Gerät einzusetzen ist.
- Der AG gibt vor, welche Verfahrensweise bei positivem Untersuchungsergebnis („Störstoffe erkannt“) zum Einsatz kommt. Grundsätzlich müssen folgende Verfahrensweisen jederzeit technisch möglich sein:
 - Der Schüttungsvorgang wird nicht unterbrochen, der störstoffbehaftete Behälter wird geleert.
 - Die Lifter-Automatik blockiert (Schüttungsstopp wird ausgelöst), so dass der störstoffbehaftete Behälter nicht geleert wird.
- Das Störstoff-Erkennungssystem muss unabhängig von einem ggf. erfolgenden Schüttungsstopp zu jedem Prüfungsvorgang einen eindeutigen Datensatz (Störstoffe erkannt / keine Störstoffe erkannt) an das vom AN einzusetzende Identifikationssystem liefern.
- Es ist vom AN zu realisieren, dass die Datensätze des Störstoff-Erkennungssystem über eine Schnittstelle zum Identifikationssystem den aufgezeichneten Leerungsdatensätzen hinzugefügt werden, so dass dem AG das Erkennungsergebnis bezogen auf den jeweiligen Behälter vorliegt (durch Systemanbieter zu realisieren).
- Letztendlich sollen nach erfolgtem Import der Leerungsdaten ins System der Verwaltung des AG auch alle Positiv- und Negativmeldungen des Störstoff-Erkennungssystems einseh- und auswertbar sein.
- Wird das Störstoff-Erkennungssystem auf Wunsch des AG so betrieben, dass ein Schüttungsstopp ausgelöst wird, so ist zu realisieren, dass trotz Blockierung der Schüttung durch das Störstoff-Erkennungssystem der Identifikationscode des betroffenen Behälters gelesen und gespeichert wird. Der Datensatz muss die Information enthalten, ob der Behälter trotz Schüttungsstopp geleert wurde oder nicht.
- Die Klärung der Detailfragen, die zur Realisierung der Verbindung zwischen Störstoff-Erkennungssystem und Identifikationssystem zwischen den Systemanbietern ggf. erforderlich sind, ist vom AN sicherzustellen.

Der AN hat selbst sicherzustellen, dass ihm vor Angebotsabgabe alle leistungs- und kalkulationsrelevanten Positionen bekannt sind und er diese in seinem Angebot berücksichtigt.

3.3 Schnittstelle zum AG / Dokumentation

Die von dem Störstoff-Erkennungssystem erfassten Datensätze sind für jede Sammeltour, für die auftragsgemäß ein Fahrzeug mit Störstoff-Erkennungssystem eingesetzt wird, in einem Protokoll zusammenzufassen und dem AG arbeitstäglich zu übermitteln und zusätzlich wöchentlich ggf. als Excel-Datei zur Verfügung zu stellen.

Das Protokoll muss für jede Sammeltour mindestens folgende Angaben enthalten:

- Gesamtanzahl untersuchter Behälter mit positivem Ergebnis je eingestellte Empfindlichkeit ggf. nach Behältergrößen sortiert (Störstoff-Erkennungssystem online, Störstoffe erkannt) sowie erzeugte Bilder zur Dokumentation des positiven Ergebnisses
 - mit anschließender Leerung
 - ohne anschließende Leerung (Schüttungsstopp)

- Gesamtanzahl untersuchter Behälter mit negativem Ergebnis je eingestellte Empfindlichkeit ggf. nach Behältergrößen sortiert (Störstoff-Erkennungssystem online, keine Störstoffe erkannt)
- Gesamtanzahl nicht untersuchter Behälter (Störstoff-Erkennungssystem offline)

Das Protokoll dient gleichzeitig als Nachweis dafür, dass die Bioabfallbehälter mittels Störstoff-Erkennungssystem kontrolliert wurden. Sofern Behälter nicht überprüft wurden (nicht untersuchte Behälter), hat der AN dem AG den Grund dafür anzugeben und für Abhilfe zu sorgen.